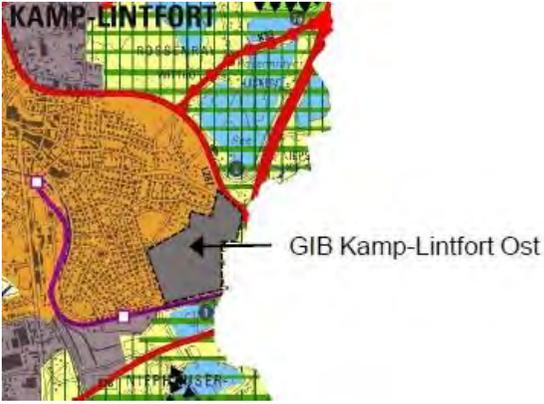


Stellungnahme	Erwiderung
	

## Stadt Lünen

2941#1 Stadt Lünen	
<p>Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig in der Historie der Regionalplanungsprozesse für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes bereits frühzeitig in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Arbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den Entwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoring-Maßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Arbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z. B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, wenn die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten.</p> <p>Als weitere Vorgabe für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist auch auf die Drucksache 12/1065 vom 12.2.2014 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um das Strategiepapier "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr", welches am 4.4.2014 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen wurde und maßgebliche Eckpunkte für den Regionalplan Ruhr vorgegeben hat.</p>	
<b>2941#2 Stadt Lünen</b>	Identisch zur Einwendungsnr. 2913#1 (Stadt Fröndenberg)
<b>2941#3 Stadt Lünen</b>	Identisch zur Einwendungsnr. 2201#2 (Stadt Unna)
<b>2941#4 Stadt Lünen</b>	Identisch zur Einwendungsnr. 2453#2 (Stadt Kamen)
<b>2941#5 Stadt Lünen</b>	
<p>Der Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" ist Teil des Kapitels "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung" und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordert auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um z. B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 LEP NRW).</p> <p>Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 behandelt.</p>
<b>2941#6.1 Stadt Lünen</b>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung S. 43</p> <p>Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" und zum Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächen-Monitoring-System RuhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raubeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raubeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, das in Sondersituationen auch kurzfristige Bedarfsermittlungen stattfinden, um entsprechende Engpässe zu beheben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2941#6.2 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2- 2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem Entwurf auch wieder in die Aufzählung aufgenommen wird, um auch zu dokumentieren, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Ansatz, sondern um einen Sonderbedarf handelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.</p>
<p><b>2941#7 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Das Ziel 1.2-10 "Flächentausch" ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Formulierung einer Flächenrücknahme und - neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es auch aus, wenn die Rücknahme z. B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschluss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, weil man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann.</p>	<p>Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen.</p> <p>Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.</p>
<p><b>2941#8 Stadt Lünen</b></p>	
<p>1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem S. 53</p> <p>Das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2.000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionalen Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<b>2941#9 Stadt Lünen</b>	
<p>In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Änderungsverfahren zum LEP NRW hingewiesen. Die dort erhaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechenderhöhen und sind von der Stadt Lünen (in Anlehnung an die Position des Kreises Unna) mit Stellungnahme vom 5.7.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 1311091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage können als Ergebnis von der Stadt Lünen mitgetragen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2941#10 Stadt Lünen</b>	
<p>Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>
<b>2941#11 Stadt Lünen</b>	
<p>1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) S. 56</p> <p>In diesem Kapitel wird die grundsätzlich Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPIG und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Stadt Lünen aber Anmerkungen, die in Teil 2 dieser Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<b>2941#12 Stadt Lünen</b>	
<p>1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) S. 58</p> <p>Die Darstellung des gesamten ehemaligen Muna-Geländes an der Stadtgrenze Lünen/Selm mit den Standorten der Landespolizeischule und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung (LaSiSe) als ASBz wird ausdrücklich begrüßt. Dies trägt dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2941#13 Stadt Lünen</b>	
<p>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 60</p> <p>Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen, anders als im Kern des Ruhrgebiets, nicht immer erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Kontext dahingehend spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zum bisherigen G 1.6-5 (G 1.4-4 neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."</p>
<b>2941#14 Stadt Lünen</b>	
<p>1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) S. 64</p> <p>Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht der Stadt Lünen und des Kreises Unna vollständig. In Verbindung mit dem Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und hier mit dem Grundsatz 5.1-2 kritisiert die Stadt Lünen, dass nicht im Sinne einer regionalen Standort-Konzeption die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber gegen die Zweckbindung</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>vorhandenen Standorte der Energieerzeugung durchgängig als GIBz dargestellt werden. In Lünen beträfe das den Standort des Trianel-Kraftwerks.</p>	<p>"Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden.</p>
<p><b>2941#15 Stadt Lünen</b></p>	
<p>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66</p> <p>Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z. B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in enger Abstimmung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p><b>2941#16 Stadt Lünen</b></p>	
<p>In die Erläuterung auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort z. B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Der Kreis Unna hat in diesem Zusammenhang bezogen auf die gemeinschaftliche WFG des Kreises Unna Ende 2014 eine entsprechende Anfrage gestellt, die seitens des RVR positiv beantwortet wurde.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Stadt Lünen hat neben dem Standort STEAG in Abstimmung mit der Stadt Dortmund den im gültigen Regionalplan noch als interkommunales Gewerbegebiet dargestellten GIB Groppenbruch ebenfalls als regionalen Kooperationsstandort vorgeschlagen. Die Darstellung von Groppenbruch als GIBz wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p><b>2941#17 Stadt Lünen</b></p>	
<p>1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte S.70</p> <p>Zum Thema der landesbedeutsamen Hafenstandorte hat die Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Kreis Unna mit Stellungnahme vom 5.7.2018 im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" dem Wirtschaftsministerium NRW mitgeteilt, dass die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird, zumal die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 24.2.2014 zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. In diesem Sinne regen wir an, dass die Regionalplanungsbehörde für den Fall, dass das Änderungsverfahren zum LEP NRW innerhalb der Beteiligungszeitraums für den Regionalplan abgeschlossen wird, in Abstimmung mit der Stadt Lünen eine geeignete Darstellung für die Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadthafen Lünen in den Regionalplan aufnimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die zeichnerische Festlegung dieser Hafenstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums im Zuge der kommunalen Planungshoheit verzichtet. Ebenso würde eine solche Zweckbindung nicht die Zuordnung dieser Bereiche zum Sonderbedarf für landesbedeutsame Hafenstandorte rechtfertigen.</p> <p>Für die bauleitplanerische Ausgestaltung dieser Häfen ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu verweisen, in dem auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.</p> <p>Die Erläuterung zum Grundsatz 1.4-4 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" im Kapitel 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wurde ergänzt und die Bedeutung der Häfen deutlicher herausgestellt.</p>
<p><b>2941#18 Stadt Lünen</b></p>	
<p>1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" S. 73</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Anmerkungen aus Sicht der Stadt Lünen werden daher nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>2941#19 Stadt Lünen</b></p>	
<p>1.11 Großflächiger Einzelhandel S. 76</p> <p>Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.</p>
<p><b>2941#20 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Die Regelung im Grundsatz 1.11-11 "Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche" ist dahingehend kritisch zu hinterfragen, dass es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. Die Abstimmung zentraler Versorgungsbereich mit der Regionalplanung wird möglicherweise mit der Novellierung des Einzelhandelserlasses landesweit geregelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt.</p> <p>In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>
<p><b>2941#21 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“ ist der Begriff "schienengebunden" ebenfalls ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.</p> <p>Im Übrigen schließt sich die Stadt Lünen bezogen auf das Kapitel 1.11 der Stellungnahme des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet vollumfänglich an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p> <p>Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Metropole Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Metropole Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbele Einzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld.</p> <p>Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbele Einzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren.</p> <p>In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.</p> <p>Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden.</p> <p>Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.</p>
<b>2941#22 Stadt Lünen</b>	
<p>2. Freiraumentwicklung</p> <p>2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung S. 96</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zum Abschnitt Allgemeine Freiraumentwicklung werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	
<p><b>2941#23 Stadt Lünen</b></p>	
<p>2.2 Regionale Grünzüge S. 100</p> <p>Zum Abschnitt Regionale Grünzüge werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.</p>
<p><b>2941#24 Stadt Lünen</b></p>	
<p>2.3 Schutz der Natur S.105</p> <p>Gemäß Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.</p> <p>Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung in der Regel das Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind.</p> <p>Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung beibehalten werden.</p> <p>Aus Sicht der Stadt wird der Stellungnahme des Kreises Unna gefolgt. Die Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ist die einzige geeignete Festsetzung, um zusammenhängende wertvolle Bereiche dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG).</p> <p>Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
Für die Stadt Lünen ergeben sich aus dieser Forderung keine planerischen Nachteile.	
<b>2941#25 Stadt Lünen</b>	
<p>2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung S. 110</p> <p>Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung BSLE zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1 eine Entsprechung, allerdings hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde aus Sicht des Kreises Unna ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Der Argumentation des Kreises Unna, als Untere Naturschutzbehörde, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, kann sich die Stadt Lünen nicht anschließen. Die neue Formulierung als Grundsatz (und nicht als Ziel) lässt aus kommunaler Sicht eventuell mehr Spielraum für Entwicklungen. Grundsatz 2.4-1 besagt, dass "Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können", vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz ist als Vorgabe für die Abwägungsentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Der Schutz der Landschaft wird weiterhin durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gewährleistet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>2941#26 Stadt Lünen</b>	
<p>2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes S.115</p> <p>Gemäß Ziel 2.5-1 sind Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes in Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese "sind nur dann zulässig, wenn ...". Diese Formulierung sollte beibehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird nicht aufgegriffen, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.</p>
<b>2941#27 Stadt Lünen</b>	
<p>2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche S. 117</p> <p>Zum Abschnitt Landwirtschaft werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>
<b>2941#28 Stadt Lünen</b>	
<p>2.7 Wald und Forstwirtschaft S. 120</p> <p>Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Bereits in der Stellungnahme am 4.7.2018 zum Änderungsverfahren des LEP NRW hat der Kreis Unna zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme mitgeteilt, dass die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird. Dieser Stellungnahme hatte sich die Stadt Lünen inhaltlich angeschlossen.</p> <p>Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Dies trifft auf die Waldflächen im Stadtgebiet Lünen in besonderer Weise zu. Der 3. Absatz</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr und die entsprechenden Erläuterungen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>im Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln" kann aus Sicht der Stadt Lünen daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den walddarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.</p> <p>Die Stadt Lünen teilt allerdings die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine mögliche Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.</p>	
<b>2941#29 Stadt Lünen</b>	
<p>2.8 Bodenschutz S.127</p> <p>Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 "Schutzwürdige Böden erhalten" können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz wird wie folgt umformuliert: "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".</p>
<b>2941#30 Stadt Lünen</b>	
<p>2.9 Oberflächengewässer S. 130</p> <p>Die Ausführungen zum Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027 guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7% ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Stellungnahme werden weitgehend die Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 des LEP NRW zitiert. Um Redundanzen zum LEP NRW zu vermeiden, ist das Ziel 2.9 "Oberflächengewässer" überarbeitet worden. Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, ebenso der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung, der ebenfalls redundant war.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.</p> <p>Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen,</li> <li>• bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzial" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen.</li> <li>• beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen.</li> </ul> <p>Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.</p> <p>Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrheinwestfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen</p>	<p>Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPIG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Im LEP NRW wird im Rahmen der Erläuterung zu den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" und 7.4-2 "Oberflächengewässer" auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umweltziele für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser eingegangen. Die WRRL und deren Ziele werden auch in den Erläuterungen zum neuen Ziel 2.9-1 aufgeführt. Deren Umsetzung ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben.</p> <p>Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden.</p> <p>Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.</p>	
<b>2941#31 Stadt Lünen</b>	
<p>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz S. 133</p> <p>Zum Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz werden seitens der Stadt Lünen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2941#32 Stadt Lünen</b>	
<p>2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz S. 138</p> <p>Zum Abschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d. h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, dass sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Überschwemmungsbereiche zu überprüfen, die auf vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor dem Hintergrund bereits realisierter Hochwasserschutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken u.a. am Lünerner Bach in Unna basieren, wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) kann der Überschwemmungsbereich im bebauten Teile des Ortsteils Lünem zurückgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet ist in Vorbereitung.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.</p>	<p>Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind zudem in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf umfasst die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereich (Anlage 2, Blätter 1 bis 30) gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Datum 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf 2018 festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete HQ 100 aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen für Überschwemmungsbereiche angepasst.</p> <p>Bereiche, die beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) überflutet werden, werden in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" (Anlage 4) dargestellt. Dazu sind beide Überschwemmungsgrenzen der potenziellen Szenarien HQ 100</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	und HQ Extrem, die überflutet werden könnten, in die Erläuterungskarte übernommen worden.
<b>2941#33 Stadt Lünen</b>	
<p>Der zweite Absatz im Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/ oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51 a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Adressat für die bisherigen Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel „Abwasser“ (Kapitel 5.3 neu) belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung werden gestrichen.</p> <p>Der neue Wortlaut des Grundsatzes 5.3-7 (bisher Grundsatz 5.4-7) lautet: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". In diesem Grundsatz geht es um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung. Der Wortlaut braucht hier daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt.</p> <p>Die Anregung zur Versickerung, Verrieselung oder direkter Ableitung Niederschlagswasser wird im Grundsatz 5.3-6 "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgegriffen und ergänzt.</p>
<b>2941#34 Stadt Lünen</b>	
2.12 Freizeit und Erholung S. 143	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zum Abschnitt Freizeit und Erholung werden keine eigenen Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.</p> <p>In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" s. 147 wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die <u>Standorte</u> der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.</p>
<p><b>2941#35 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Premiumradwege des „radrevier.ruhr“ (werden in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) dargestellt bzw. ergänzt.</p>
<p><b>2941#36 Stadt Lünen</b></p>	
<p>In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten" (S. 148) wird dargelegt, dass Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basiert auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 LEP NRW. Dieses wurde mit der ersten Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z. B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.</p>	<p>Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Grundsatz 2.12-5 legt fest, dass die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für <u>Erholungszwecke geeigneten</u> Halden erhalten und entwickelt werden soll. Unter Zugrundelegung der Vereinbarkeit von Erholung und erneuerbaren Energien ist dies kein Widerspruch zum Grundsatz 10.2-1 LEP NRW. Es handelt sich bei den Festlegungen des LEP NRW und RP Ruhr um Grundsätze, die in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>2941#37 Stadt Lünen</b></p>	
<p>2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung S.150</p> <p>Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p><b>2941#38 Stadt Lünen</b></p>	
<p>2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) S. 151</p> <p>Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p><b>2941#39 Stadt Lünen</b></p>	
<p>3. Kulturlandschaftsentwicklung S. 155</p> <p>Die im Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung getätigten Ausführungen können voll umfänglich mitgetragen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.</p>
<p><b>2941#40 Stadt Lünen</b></p>	
<p>4. Klimaschutz und Klimaanpassung S. 160</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden.</p>	
<p><b>2941#41 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur S. 165</p> <p>Zu den im Kapitel dargelegten Ausführungen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht, zumal sie unmittelbar aus dem LEP NRW entwickelt wurden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit dem sehr allgemein formulierten Grundsatz 5.1-2 keine regionalplanerische Steuerung von Standorten der Energieerzeugung erreicht wird. Stattdessen wird die Verantwortung in Form der Standortfrage komplett auf die kommunale Ebene verlagert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW ist weiterhin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>2941#42 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5.2.1 Windenergie S. 166</p> <p>Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht fordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substantziell Raum zu verschaffen. Ziele dieses Prozesses sind dabei u. a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde.</p> <p>Im laufenden Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion verzichtet.</p> <p>Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3 LEP NRW, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.</p> <p>Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen.</p> <p>Die Stadt Lünen hat in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna in der Stellungnahme am 4.7.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik ansonsten überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie könnte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.</p> <p>Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der Begründung S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 4.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass datiert vom 08.05.2018.</p>	<p>insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.</p>
<p><b>2941#43 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien S. 167</p> <p>Das Ziel ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.</p> <p>Hier ist im Weiteren zunächst der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abzuwarten. Ein Potential im Sinne des Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen" für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Lünen wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet der Stadt Lünen somit als äußerst gering einzustufen.</p>	
<p><b>2941#44 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des i. d. R. geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet und gewinnt auf dem Gebiet der Stadt Lünen an Bedeutung. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme, im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei &lt; 100 m. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.</p> <p>Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Haus Aden.</p> <p>Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (G 5.1-4 neu) den Passus "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.</p>
<p><b>2941#45 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5.3 Abfallwirtschaft S.170</p> <p>Die Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können mitgetragen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung																				
<p><b>2941#46 Stadt Lünen</b></p>																					
<p>5.4 Abwasser S.177</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>																				
<p>Im Ziel 5.4.1 "Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern" wird betont, dass sämtliche Maßnahme und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen.</p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 440 840 480">8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 480 479 520">Stadtteil</th> <th data-bbox="479 480 840 520">Osterfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 520 479 959"> <p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> <td data-bbox="479 520 840 959"> <p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 959 479 999">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="479 959 840 999">Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 999 479 1038">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="479 999 840 1038">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1038 479 1078">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="479 1038 840 1078">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1078 479 1118">Flächengröße</td> <td data-bbox="479 1078 840 1118">Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1118 479 1158">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="479 1118 840 1158">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1158 479 1198">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="479 1158 840 1198">Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1198 479 1246">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="479 1198 840 1246">Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</td> </tr> </tbody> </table>	8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung		Stadtteil	Osterfeld	<p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)	Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage	<p>Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage.</p> <p>Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.</p> <p>Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.</p>
8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung																					
Stadtteil	Osterfeld																				
<p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p>																				
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage																				

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte um den Standort der Kläranlage Lünen Seseke-Mündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat zwar deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend "alte" Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort im Bereich des Kreises Unna zeichnerisch dargestellt werden. Sachgerecht wäre die Darstellung beider Standorte, zumal die Kläranlage Lünen Seseke-Mündung mit ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und eine Ergänzung der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.</p>	
<p><b>2941#47 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Im Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten" wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu sei angemerkt, dass neben dem Emscher System auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Seseke-Programms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Seseke-System vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro.</p> <p>Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung zum bisherigen Grundsatz 5.4-5 (Grundsatz 5.3-5 neu) wird um das Gewässersystem "Seseke" ergänzt.</p>
<p><b>2941#48 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Die Ausführungen zum Grundsatz 5.4-6 "Niederschläge raumverträglich ableiten" erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51 a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.</p>	<p>Der Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen.</p> <p>Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) und in der Erläuterung ergänzt.</p>
<p><b>2941#49 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Der Grundsatz 5.4-7 "Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern", sollte folgendermaßen umbenannt werden: "Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern"</p> <p>Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Da muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z. B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Lünen regt eine Ergänzung des Grundsatzes 5.4-7 (Grundsatz 5.3-7 neu) an, indem wegen der stofflichen Belastung des Regenwassers, das insbesondere von Verkehrsflächen abfließt, Flächen für Regenwasserbehandlungen zunehmend erforderlich sind. Der Grundsatz 5.3-7 lautet neu: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.</p>	
<p><b>2941#50 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze S. 181</p> <p>Zum Abschnitt Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2941#51 Stadt Lünen</b></p>	
<p>5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz) S. 191</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fracturing (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Lünen wird, in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna, den noch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 25.2.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW sich für ein Verbot von Hydraulic Fracturing (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden so". Die Kommission so" dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft.</p> <p>Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna und der Stadt Lünen durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes - wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel - ein</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden. Neuere Regionalpläne (z.B. Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold) verzichten aus denselben Erwägungen auf eine eigene regionalplanerische Festlegung zum Fracking.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.</p>	
<p><b>2941#52 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.1-1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur S. 193</p> <p>Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird der Fokus u. a. auf die Radwege oder Fahrradparkanlagen gelenkt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierung des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z. B. Car-Sharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emission beizutragen.</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird. Hierdurch soll eine Stärkung des Umweltverbundes erreicht werden.</p> <p>Die Art der Umsetzung durch die Nutzung bestimmter Instrumente, wie z.B. die Einrichtung von Mobilstationen, liegt in kommunaler Hand.</p> <p>Das angesprochene Ziel 6.1-2 wird gestrichen, da bereits im LEP NRW mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz in hinreichender Form verankert ist und auf eine redundante Regelung im RP Ruhr verzichtet wird.</p>
<p><b>2941#53 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.1-3 Mobilität und Gütertausch gewährleisten</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Hinsichtlich des Grundsatzes 6.1-3 "Mobilität und Gütertausch" gewährleistet wird angeregt, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: "Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gemäß den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben."</p>	<p>Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.</p>
<p><b>2941#54 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</p> <p>Im Übrigen wird angeregt auch für den Grundsatz 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" die Erläuterung im 1. Absatz zu wie folgt zu erweitern: "... , durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z. B. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs ...".</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.</p> <p>Eine Ergänzung des genannten Grundsatzes in der vorgeschlagenen Form erfolgt nicht.</p>
<p><b>2941#55 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.2 Straßen S. 195</p> <p>Das Straßennetz im Stadtgebiet Lünen ist entsprechend der formalen Kriterien korrekt und vollständig dargestellt. Dennoch sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die Darstellung der klassifizierten B 54 im Innenstadtbereich (Viktoriastraße) nicht dem "Ring" Lünen entsprechend des von der Stadt verfolgten Verkehrslenkungs Konzeptes über die Kupferstraße entspricht. Die Stadt Lünen wird mit Straßen.NRW kurzfristig eine entsprechende Änderung der Klassifizierung erörtern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2941#56 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.3 Schienenwege S. 199</p> <p>Im Regionalplan ist an der Bahnstrecke Lünen-Gronau ein Haltepunkt im Bereich Lünen-Alstedde dargestellt (gleiche Signatur wie bestehende Haltepunkte). Es gibt zwar Initiativen, einen solchen Haltepunkt einzurichten, er existiert aber</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>bisher noch nicht. Insofern handelt es sich um eine Zielplanung, die von der Stadt Lünen allerdings ausdrücklich begrüßt wird.</p>	
<p><b>2941#57 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</p> <p>Dieses Ziel wird seitens der Stadt Lünen mitgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2941#58 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.4 ÖPNV / SPNV S. 203</p> <p>Mit dem Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen. Hinsichtlich der dazugehörigen Erläuterung schließt sich die Stadt Lünen jedoch zwei Anmerkungen des Kreises Unna an. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich zumindest teilweise Neubau von Gleisinfrasturktur unumgänglich. Im 2. Absatz, 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: "Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken, sondern eher die Optimierung ...". Als 5. Spiegelpunkt ist für die RegionalStadtBahn eine falsche Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar .... Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: "RegionalStadtBahn Dortmund-Lünen-Bergkamen-Oberaden-Bergkamen (-Werne)-Hamm".</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird.</p> <p>Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.</p>
<p><b>2941#59 Stadt Lünen</b></p>	
<p>In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren max. 90 Min. und Mittelzentren in max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. sich herleiten lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird.</p> <p>Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<b>2941#60 Stadt Lünen</b>	
<p>6.5 Wasserstraßen / Häfen S.206</p> <p>Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i. d. R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich diese für den Radverkehr z. B. durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern wird folgender Grundsatz angeregt: "Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen soll für den Radverkehr, insbesondere für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Regelung zur Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen auf Ebene der Regionalplanung scheidet aus. Die Freigabe der Nutzung der Betriebswege an Bundeswasserstraßen für den Rad- und Fußverkehr liegt in der Hoheit der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.</p> <p>Insbesondere für Radschnellverbindungen des Landes ergeben sich Konflikte im Hinblick auf Widmungen sowie Baulast und Verfügbarkeit, z.B. für Wartungsarbeiten.</p>
<b>2941#61 Stadt Lünen</b>	
<p>6.6 Flughäfen S. 208</p> <p>Seitens der Stadt Lünen werden zu dem Abschnitt Flughäfen keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2941#62 Stadt Lünen</b>	
<p>6.7 Radverkehr S. 210</p> <p>Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" wird angeregt, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger...". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall sicherzustellen, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist sinnvoll in der Formulierung des Ziels auf die zeichnerisch festgelegten Trassen abzustellen, um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen:</p> <p>Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planung auf der einen Seite sowie von Planmaßnahmen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.</p>	<p>ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite stellt den Umstand dar, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch definierbar ist. Analog zu Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen in Form von Linienbestimmungen oder vergleichbaren Vorgehensweisen in nachfolgenden Planverfahren zu erfolgen.</p>
<p><b>2941#63 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Laut Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität wird um folgende Ergänzung gebeten: "Das bestehende - bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden hin zu einem hierarchischen Radwegenetz für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln."</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen zum Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) überarbeitet und fortgeschrieben werden.</p> <p>Dabei wird u.a. die Ausrichtung der kommunalen Radverkehrsnetze auf das regionale Radverkehrsnetz thematisiert, um ein kohärentes und flächendeckendes Radverkehrsnetz zu erreichen.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes in genannter Form wird nicht vorgenommen.</p>
<p><b>2941#64 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des</p>	<p>Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der genannten Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.</p>	<p>Die Erläuterungskarte wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage angepasst.</p>
<p><b>2941#65 Stadt Lünen</b></p>	
<p>6.8 Technische Infrastruktur S. 211</p> <p>Die im Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen" formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. im Geltungsbereich von einem Bebauungsplan und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGB. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.</p> <p>Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen" auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist.</p> <p>In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist hierzu eine entsprechende Ergänzung wünschenswert.</p> <p>Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m bis 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels 8.2 LEP NRW „Transport in Leitungen“.</p>
<p><b>2941#66 Stadt Lünen</b></p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>7. Militärische Einrichtungen S. 216</p> <p>Zu diesem Kapitel werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2941#67 Stadt Lünen</b></p>	
<p><b>Zusatzanmerkungen</b></p> <p>1. Stichtagsproblematik</p> <p>Die Erarbeitung des gemeinsamen Regionalplans für das Ruhrgebiet hat, auch wegen des bewusst gewählten informellen Vorlaufs in Form des Regionalen Diskurses, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Das betrifft insbesondere die Planungsphase von der Festlegung der Grundlagen (z. B. Bedarfsermittlungsverfahren) bis zur Umsetzung in einem Planwerk. Das hat zur Folge, dass die zeichnerische Darstellung von ASB und GIB-Flächen auf den Salden von Bedarf und vorhandenem Flächenpotential beruhen, die durch Zahlen ermittelt wurden, die für die GIB-Bedarfsberechnung auf dem Beobachtungszeitraum 2005 bis 2010 beruhen und bezogen auf das Flächenangebot zum Stichtag 31.12.2013 aus der ruhrFIS-Erhebung übernommen sind.</p> <p>Bezogen auf die Bedarfsberechnung für GIB ergibt der verwendete Beobachtungszeitraum valide und für die Kommunen handhabbare Zahlen. Das haben auch die in der AG Regionaler Diskurs vorgestellten und diskutierten Vergleichsrechnungen gezeigt. Bezogen auf die gegenzurechnenden noch vorhandenen Flächenpotentiale ist die Verwendung von Bestandszahlen, die die Situation zum Stichtag 31.12.2013 abbilden, aber kaum als sachgerecht zu bezeichnen. In der Erläuterung zu den Zielen Z 1.2-1 und Z 1.2- 2 wird explizit ausgeführt, dass für die Berechnung der Flächenbedarfe die zuletzt veröffentlichte ruhrFIS-Bedarfsmittlung gilt. Diese datiert vom 31.12.2016 und ist damit deutlich aktueller und damit näher an der tatsächlichen kommunalen Situation.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.</p> <p>Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten.</p> <p>Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr bzw. des Sachlichen Teilplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Stadt Lünen hat in einem laufenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LaPlG im Juli 2018 von der Regionalplanungsbehörde die aktuellen Bedarfszahlen genannt bekommen. Die dabei evident gewordenen Unterschiede sind vor Ort kaum zu vermitteln. Während der Regionalplanelauf von einem deutlichen Überhang an ASB-Flächen für Lünen ausgeht, ist nach den aktuellen Berechnungen von einem Bedarf in der Größenordnung von ca. 14 ha auszugehen. Beim GIB-Bedarf ist die Diskrepanz ähnlich groß. Während der Regionalplan von einem regionalplanerischen Handlungsbedarf von 8 ha ausgeht, von denen allerdings nur 5,2 ha im Plan verortet sind, ergeben die aktuellen Zahlen einen Bedarf von ca. 27 ha. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang Flächen für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, also faktisch und wahrnehmbar nicht mehr zur Verfügung stehen!</p> <p>Diese Flächen in der Regionalplan-Bilanz als Potenzial gegengerechnet zu bekommen, erschließt sich inhaltlich nicht mehr. Die methodischen und verfahrensökonomischen Gründe, die für das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde herangezogen werden, sind verständlich, können aber im Ergebnis nicht überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass die bilanzielle Situation in anderen Städten des Verbandsgebietes vergleichbar ist. Insofern ist der RVR aufgefordert, eine Lösung für das Problem zu suchen.</p> <p>Die Stadt Lünen meldet unter Bezug auf die aktuellen Berechnungen des RVR einen entsprechenden Zusatz-Bedarf an ASB- und GIB-Flächen an. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass in der Größenordnung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine planerisch hinreichend qualifizierten Standortvorschläge gemacht werden können, bitten wir zunächst um Anerkennung dieses erhöhten Bedarfs und die Zusicherung, zeitnah ein Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel neue Flächen darzustellen, anstoßen zu können.</p>	
<p><b>2941#68 Stadt Lünen</b></p>	
<p>2. Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der</p>

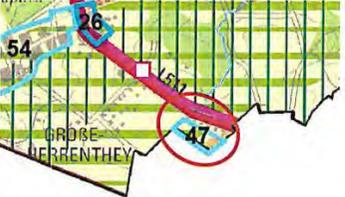
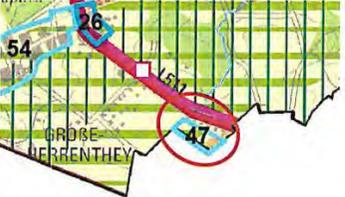
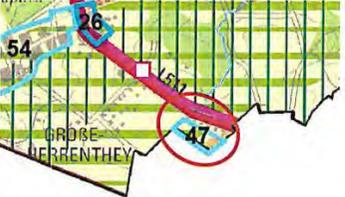
Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um für die Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu ermitteln. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass zwar ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächendarstellbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Flächenbedarfspotenzial derzeit nicht planerisch entwickelt und marktreif gemacht werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängige Flächen zu entwickeln.</p> <p>Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz, virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Lünen die Erwartung an den Regionalverband Ruhr sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr beizutragen. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 6.7.2018 entsprechen.</p>	<p>Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.</p> <p>Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.</p>

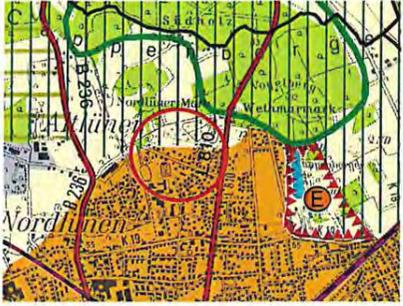
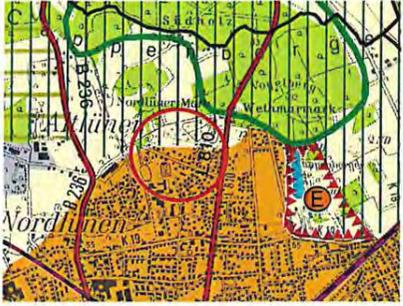
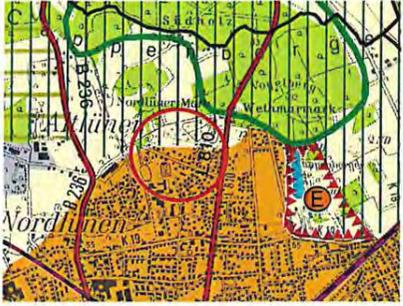
Stellungnahme	Erwiderung
<b>2941#69 Stadt Lünen</b>	
<p>ASB</p> <p>Die Stadt Lünen hat sich aktuell mit dem Thema Wohnbauflächenentwicklung planerisch- konzeptionell befasst und im Sommer 2018 dazu den Masterplan Wohnen beschlossen. Dieser wird jetzt in insgesamt sechs Handlungsfeldern weiter bearbeitet. Prioritär in der Umsetzung ist dabei u. a. ein Arbeitsprogramm zur bauleitplanerischen Umsetzung von vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen und die Erarbeitung von stadtteil- bzw. quartiersbezogenen wohnungspolitischen Handlungskonzepten. Die nachfolgenden Anregungen zur Darstellung von ASB im Regionalplan erfolgt vor dem Hintergrund der Zielaussagen des Masterplans Wohnen.</p> <p>Im Rahmen der Harmonisierung der Darstellung der bisher gültigen Regionalpläne sind im Rahmen der "redaktionellen Anpassung" in der Summe erhebliche ASB-Flächen zurückgenommen worden. Dabei handelt es sich vielfach um Flächen, die bei der Neuaufstellung des damaligen GEP und der zeitlich parallelen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans große Bedeutung in der planungspolitischen Diskussion hatten und daher nicht ohne weiteres im Rahmen einer "redaktionellen" Anpassung zurückgenommen werden sollten. In der Stellungnahme vom 1.7.2013 hat der Kreis Unna in Abstimmung mit den Kommunen bereits darauf hingewiesen, dass diesem Vorgehen so nicht zugestimmt wird. Vor dem Hintergrund des bei der Bedarfsberechnung an ASB für den Regionalplan festgestellten Flächenüberhangs mag die Rücknahme zwar noch quantitativ nachvollziehbar sein. Mit dem Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LaPIG vom Juli 2018, die einen ASB-Bedarf für die Stadt Lünen attestiert, kann diese Rücknahme aber nicht mehr ohne entsprechende bilanzielle Konsequenzen erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr wurden die Festlegungen um etwa 12 ha ergänzt. Die noch verbleibende Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha kann im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge anstehender RP Ruhr- oder FNP-Änderungsverfahren (nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr) die dann aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt werden. Demnach kann die Höhe der Unterdeckung von der oben genannten Größe abweichen. Auf der Basis aktueller Haushaltsvorausberechnungen wird für die Stadt Lünen tendenziell ein steigender Bedarf erwartet.</p>
<b>2941#70 Stadt Lünen</b>	
<p>Vor dem Hintergrund der dem Entwurf zugrundeliegenden Bedarfssituation sind im Regionalplan keine neuen ASB-Flächen dargestellt. Eine ASB-Reservefläche im Bereich Viktoria I/II ist zurückgenommen und bilanziell entsprechend</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen</p>

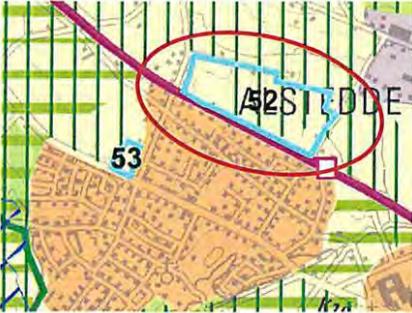
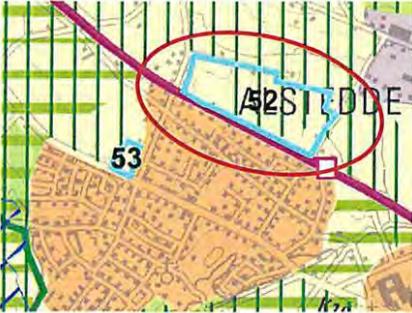
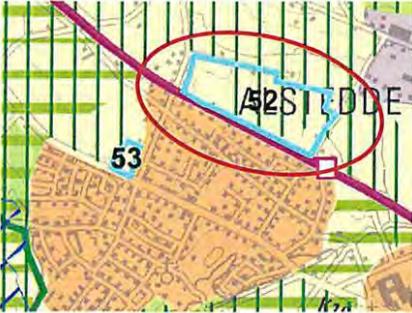
Stellungnahme	Erwiderung																																				
<p>berücksichtigt worden (- 3,1 ha). Diese Rücknahme wird nicht mitgetragen, da sie den planerischen Zielen der Stadt Lünen für die Fläche, die sich in den letzten Monaten verdichtet haben, entgegensteht. Neben einem Standort für eine forensische Klinik des Landes (abweichend von dem bisher vom Land selbst präferierten Standort) ist auf der Kern-Fläche eine städtebauliche Ergänzung der vorhandenen Zechensiedlung geplant und die Entwicklung einer "Campus-Fläche" für Dienstleistung und eher experimentelle, innovative gewerbliche Nutzungen, auch im Kontext zur projektierten IGA 2027-Konzeption auf der Restfläche, vorgesehen. Dafür erscheint die Beibehaltung der ASB-Darstellung als erforderlich.</p>	<p>Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 15,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p>																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">11. Victoria I / II</th> </tr> <tr> <th>Stadtteil</th> <td>Wethmar</td> </tr> <tr> <th>Regionalplanentwurf</th> <td>              Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich         </td> </tr> <tr> <th>Wirksamer Regionalplan</th> <td>              Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug         </td> </tr> <tr> <th>Flächennutzungsplan</th> <td>Von der Darstellung ausgenommen</td> </tr> <tr> <th>Kommunalgespräch 2016</th> <td>Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <th>Masterplan Wohnen</th> <td>Südlich Westfallstraße Priorität 1</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"> <b>6.-Flächenbilanz</b>            Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist.         </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td><b>Flächegesamt</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">           (Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)         </td> </tr> </tbody> </table>		11. Victoria I / II		Stadtteil	Wethmar	Regionalplanentwurf	 Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich	Wirksamer Regionalplan	 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Von der Darstellung ausgenommen	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	Südlich Westfallstraße Priorität 1	<b>6.-Flächenbilanz</b> Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist.		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td><b>Flächegesamt</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> </tbody> </table>		Festsetzung	Flächengröße in ha	Allgemeines Wohngebiet	1,5	Sondergebiet Forensik	4,2	Gewerbegebiet (Bestand)	1,3	Gewerbegebiet (Planung)	6,7	Grünflächen	5,7	Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7	<b>Flächegesamt</b>	<b>22,8</b>	(Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)	
11. Victoria I / II																																					
Stadtteil	Wethmar																																				
Regionalplanentwurf	 Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich																																				
Wirksamer Regionalplan	 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug																																				
Flächennutzungsplan	Von der Darstellung ausgenommen																																				
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“																																				
Masterplan Wohnen	Südlich Westfallstraße Priorität 1																																				
<b>6.-Flächenbilanz</b> Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist.																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td><b>Flächegesamt</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> </tbody> </table>		Festsetzung	Flächengröße in ha	Allgemeines Wohngebiet	1,5	Sondergebiet Forensik	4,2	Gewerbegebiet (Bestand)	1,3	Gewerbegebiet (Planung)	6,7	Grünflächen	5,7	Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7	<b>Flächegesamt</b>	<b>22,8</b>																				
Festsetzung	Flächengröße in ha																																				
Allgemeines Wohngebiet	1,5																																				
Sondergebiet Forensik	4,2																																				
Gewerbegebiet (Bestand)	1,3																																				
Gewerbegebiet (Planung)	6,7																																				
Grünflächen	5,7																																				
Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7																																				
<b>Flächegesamt</b>	<b>22,8</b>																																				
(Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)																																					

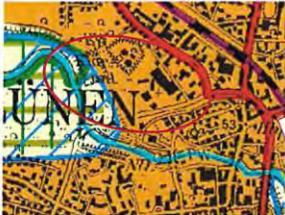
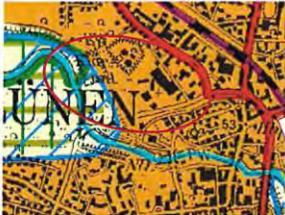
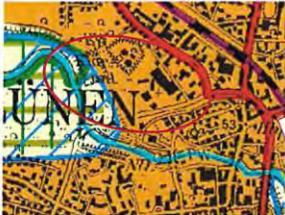
Stellungnahme	Erwiderung										
<div data-bbox="129 231 705 635" data-label="Image"> </div> <table border="1" data-bbox="129 638 705 805"> <tr> <td data-bbox="129 638 403 678">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="403 638 705 678">Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 678 403 774">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="403 678 705 774">Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 774 403 805">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="403 774 705 805">Änderung in ASB</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="129 821 705 1109"> <tr> <td data-bbox="129 821 403 885">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="403 821 705 885">Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 885 403 1109"> </td> <td data-bbox="403 885 705 1109"> </td> </tr> </table>	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE	Weitere Anmerkungen	Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB	Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)			
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE										
Weitere Anmerkungen	Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.										
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB										
Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)										
<p><b>2941#71.1 Stadt Lünen</b></p>											
<p>Es gibt daneben eine Reihe von Einzelflächen, bei denen die ASB-Darstellung bzw. Nichtdarstellung aus Sicht der Stadt Lünen hinterfragt werden muss (vgl. dazu auch Anlage 2).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>										

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>1. Ihländerweg</p> <table border="1" data-bbox="120 221 898 1002"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 221 898 263">1. Ihländerweg</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 263 510 304">Stadtteil</th> <td data-bbox="510 263 898 304">Brambauer</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 304 510 362">Regionalplanentwurf</th> <th data-bbox="510 304 898 362">Wirksamer Regionalplan</th> </tr> <tr> <td data-bbox="120 362 510 719">  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> <td data-bbox="510 362 898 719">  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 719 510 761">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="510 719 898 761">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 761 510 802">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="510 761 898 802">Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 802 510 844">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="510 802 898 844">Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 844 510 885">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="510 844 898 885">ca. 12 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 885 510 927">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="510 885 898 927">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 927 510 968">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="510 927 898 968">Kein Siedlungszusammenhang</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 968 510 1002">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="510 968 898 1002">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </thead></table>	1. Ihländerweg		Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 12 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Kein Siedlungszusammenhang	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
1. Ihländerweg																							
Stadtteil	Brambauer																						
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																						
 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																						
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																						
Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“																						
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)																						
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 12 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Kein Siedlungszusammenhang																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																						
<b>2941#71.2 Stadt Lünen</b>																							
3. Brechtener Straße	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>																						

Stellungnahme		Erwiderung																				
<p><b>3. Brechtener Straße</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Stadtteil</b></td> <td>Brambauer</td> </tr> <tr> <td><b>Regionalplanentwurf</b></td> <td><b>Wirksamer Regionalplan</b></td> </tr> <tr> <td>  <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> <td>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 2,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>			<b>Stadtteil</b>	Brambauer	<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>	 <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt
<b>Stadtteil</b>	Brambauer																					
<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>																					
 <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																					
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																					
Kommunalgespräch 2016	Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen																					
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung																					
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha																					
Gewerbeentwicklungskonzept	-																					
Weitere Anmerkungen	Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit																					
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																					
<p><b>2941#71.3 Stadt Lünen</b></p>																						
7. Bergkampstraße Nord	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.																					

Stellungnahme		Erwiderung																				
<p><b>7. Bergkampstraße Nord</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Stadtteil</b></td> <td>Altlünen</td> </tr> <tr> <td><b>Regionalplanentwurf</b></td> <td><b>Wirksamer Regionalplan</b></td> </tr> <tr> <td>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> </td> <td>  <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 1,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>		<b>Stadtteil</b>	Altlünen	<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	 <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
<b>Stadtteil</b>	Altlünen																					
<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>																					
 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	 <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>																					
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet																					
Kommunalgespräch 2016	-																					
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)																					
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,3 ha																					
Gewerbeentwicklungskonzept	-																					
Weitere Anmerkungen	-																					
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																					
<b>2941#71.4 Stadt Lünen</b>																						
9. Schäferweg		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.																				

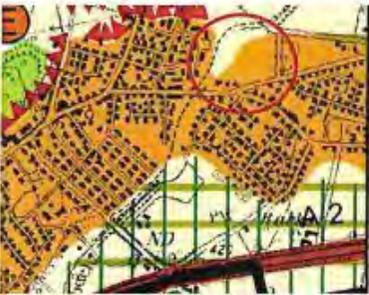
Stellungnahme		Erwiderung																						
<p><b>9. Schäferweg</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil</td> <td>Alstedde</td> </tr> <tr> <td>Regionalplanentwurf</td> <td>Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td>  </td> <td>  </td> </tr> <tr> <td>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</td> <td>Freiraum- und Agrarbereich, Wald</td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft, Wald</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 14,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>		Stadtteil	Alstedde	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraum- und Agrarbereich, Wald	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Wald	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 14,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
Stadtteil	Alstedde																							
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																							
																								
Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraum- und Agrarbereich, Wald																							
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Wald																							
Kommunalgespräch 2016	-																							
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)																							
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 14,5 ha																							
Gewerbeentwicklungskonzept	-																							
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch																							
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																							
<b>2941#71.5 Stadt Lünen</b>																								
10. Marienhospital		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.																						

Stellungnahme	Erwiderung																								
<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="91 1302 712 1452"><b>10. Marienhospital</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1452 405 1492">Stadtteil</td> <td data-bbox="405 1452 712 1492">Lünen-Nord</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1492 405 1532"><b>Regionalplanentwurf</b></td> <td data-bbox="405 1492 712 1532"><b>Wirksamer Regionalplan</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1532 405 1596">  </td> <td data-bbox="405 1532 712 1596">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1596 405 1596">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> <td data-bbox="405 1596 712 1596">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1635 405 1596">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="405 1635 712 1596">SO Klinik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1675 405 1596">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="405 1675 712 1596">Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1755 405 1596">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="405 1755 712 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1795 405 1596">Flächengröße</td> <td data-bbox="405 1795 712 1596">ca. 11 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1835 405 1596">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="405 1835 712 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1875 405 1596">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="405 1875 712 1596">Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1915 405 1596">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="405 1915 712 1596">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>	<b>10. Marienhospital</b>		Stadtteil	Lünen-Nord	<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>			Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	SO Klinik	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 11 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
<b>10. Marienhospital</b>																									
Stadtteil	Lünen-Nord																								
<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>																								
																									
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																								
Flächennutzungsplan	SO Klinik																								
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 11 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	-																								
Weitere Anmerkungen	Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																								
<b>2941#72 Stadt Lünen</b>																									
<p>Die zeichnerischen Darstellungen am südlichen Siedlungsrand von Brambauer sollten zum einen dem Bestand angepasst werden. Die Wohnbebauung an der Elsa-Brändström-Straße (teilweise im Bebauungsplan festgesetzt) ist als ASB darzustellen, ebenso wie die Wald- bzw. Parkfläche Ecke Elsa-Brändström-Straße / Brechtener Straße, die im Entwurf als Teil des GIB Achenbach dargestellt ist.</p>	<p><u>Zu Fläche 4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße:</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.</p> <p><u>Zu Fläche 2. Gartenbaubetrieb Ost:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird in kompakter Form etwas arrondiert.</p>																								

Stellungnahme	Erwiderung																										
<p><b>4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße</b></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="91 1528 403 1596">Stadtteil</td> <td data-bbox="403 1528 705 1596">Brambauer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1596 403 1596">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="403 1596 705 1596">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1755 403 1596">  </td> <td data-bbox="403 1755 705 1596">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1915 403 1596">Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="403 1915 705 1596">Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2074 403 1596">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="403 2074 705 1596">Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2234 403 1596">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="403 2234 705 1596">Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2394 403 1596">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="403 2394 705 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2553 403 1596">Flächengröße</td> <td data-bbox="403 2553 705 1596">ca. 8,5 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2713 403 1596">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="403 2713 705 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2872 403 1596">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="403 2872 705 1596">Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 3670 403 1596">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="403 3670 705 1596">Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="91 3830 403 1596">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="403 3830 705 1596">Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 3990 403 1596">  </td> <td data-bbox="403 3990 705 1596">  </td> </tr> </table> <p>Zum anderen schlagen wir vor, den ASB auf der Ostseite der Brechtener Straße um die Flächen des Gärtnereibetriebes zu erweitern. Mit dieser siedlungsräumlich verträglichen Fläche ließe sich im Übrigen der Wegfall der ASB-Reserve im Bereich Hof Brüggemann flächenmäßig kompensieren. Im Übrigen hat der</p>	Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald	Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 8,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll.	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation	Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)			
Stadtteil	Brambauer																										
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																										
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald																										
Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche																										
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“																										
Masterplan Wohnen	-																										
Flächengröße	ca. 8,5 ha																										
Gewerbeentwicklungskonzept	-																										
Weitere Anmerkungen	Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll.																										
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation																										
Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)																										

Stellungnahme	Erwiderung																				
<p>Masterplan Wohnen aufgezeigt, dass sich für den Stadtteil Brambauer darüber hinaus Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen ergeben kann.</p> <table border="1" data-bbox="107 231 707 831"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="107 231 707 263">2. Gartenbaubetrieb Ost</th> </tr> <tr> <th data-bbox="107 263 407 295">Stadtteil</th> <td data-bbox="407 263 707 295">Brambauer</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 295 407 614"> <b>Regionalplanentwurf</b>              Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug         </td> <td data-bbox="407 295 707 614"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>              Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 614 407 646">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="407 614 707 646">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 646 407 678">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="407 646 707 678">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 678 407 710">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="407 678 707 710">Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 710 407 742">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="407 710 707 742">ca. 2,2 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 742 407 774">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="407 742 707 774">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 774 407 805">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="407 774 707 805">Angrenzend an ASB</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 805 407 831">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="407 805 707 831">ggf. Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>	2. Gartenbaubetrieb Ost		Stadtteil	Brambauer	<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Angrenzend an ASB	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. Änderung in ASB	
2. Gartenbaubetrieb Ost																					
Stadtteil	Brambauer																				
<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug																				
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)																				
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Angrenzend an ASB																				
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. Änderung in ASB																				
<b>2941#73 Stadt Lünen</b>																					
<p>In den Stadtteilen Alstedde und Niederaden sind im Rahmen der Harmonisierung der Regionalplan-Darstellung ASB-Flächen in nennenswerten Umfang zurückgenommen worden. Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Bedarfsberechnung im Rahmen der Entwurfserstellung keinen regionalplanerischen Handlungsbedarf gibt und die Stadt Lünen derzeit auch keine planerisch belastbaren Flächenvorschläge machen kann, werden die ASB-Darstellungen, soweit nicht dezidiert Inhalt dieser Stellungnahme, zunächst akzeptiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wegen des aktuell attestierten Bedarfs an ASB-Fläche umgehend nach Rechtskraft des Regionalplans ein Änderungsverfahren mit dem Ziel der Neudarstellung von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um die vorgeschlagenen Flächen erweitert.</p>																				

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>ASB-Flächen angestoßen werden wird. Bis dahin werden wir über die Stadtteil-Werkstätten im Masterplan-Prozess und über informelle städtebauliche Planungen qualifizierte Flächen-Vorschläge für die betreffenden Stadtteile erarbeiten.</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="91 1528 1115 1596">5. Kreisstraße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 1596 1115 1596">Stadtteil</td> <td data-bbox="1115 1596 2145 1596">Niederaden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1675 1115 1596"> <b>Regionalplanentwurf</b>   </td> <td data-bbox="1115 1675 2145 1596"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>   </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1835 1115 1596">Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="1115 1835 2145 1596">Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1915 1115 1596">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="1115 1915 2145 1596">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1995 1115 1596">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="1115 1995 2145 1596">Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2154 1115 1596">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="1115 2154 2145 1596">Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2234 1115 1596">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="1115 2234 2145 1596">ca. 2,3 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2314 1115 1596">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="1115 2314 2145 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2394 1115 1596">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="1115 2394 2145 1596">Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2473 1115 1596">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="1115 2473 2145 1596">ggf. zukünftig Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>		5. Kreisstraße		Stadtteil	Niederaden	<b>Regionalplanentwurf</b> 	<b>Wirksamer Regionalplan</b> 	Freiraum- und Agrarbereich	Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)	Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB
5. Kreisstraße																							
Stadtteil	Niederaden																						
<b>Regionalplanentwurf</b> 	<b>Wirksamer Regionalplan</b> 																						
Freiraum- und Agrarbereich	Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich																						
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																						
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)																						
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)																						
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,3 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!																						
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB																						

Stellungnahme	Erwiderung
<b>6. Niederadener Straße / westlich Friedhof</b>	
<b>Stadtteil</b>	Niederaden
<b>Regionalplanentwurf</b>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug</p>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>
<b>Flächennutzungsplan</b>	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Kommunalgespräch 2016</b>	Im Rohentwurf als Freiraum dargestellt, tlw. regionaler Grünzug; Darstellung ist kompatibel mit Landschaftsplanung; Fläche ist anrechenbar als Rücknahmefläche!
<b>Masterplan Wohnen</b>	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 50)
<b>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</b>	ca. 6,5 ha
<b>Gewerbeentwicklungskonzept</b>	-
<b>Weitere Anmerkungen</b>	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären! Wie wurde die zurückgenommene ASB-Fläche angerechnet?
<b>Stellungnahme Stadt Lünen</b>	ggf. zukünftig Änderung in ASB

Stellungnahme	Erwiderung																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="129 164 696 193">8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="129 193 412 225">Stadtteil</td> <td data-bbox="412 193 696 225">Alstedde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 225 412 539"> <b>Regionalplanentwurf</b>               Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung         </td> <td data-bbox="412 225 696 539"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>               Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 539 412 571">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="412 539 696 571">Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 571 412 635">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="412 571 696 635">Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 635 412 667">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="412 635 696 667">Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 667 412 699">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="412 667 696 699">ca. 1,1 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 699 412 730">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="412 699 696 730">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 730 412 762">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="412 730 696 762">Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 762 412 794">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="412 762 696 794">ggf. zukünftig Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>	8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz		Stadtteil	Alstedde	<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,1 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB	
8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz																					
Stadtteil	Alstedde																				
<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																				
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet																				
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?																				
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)																				
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,1 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären																				
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB																				
<b>2941#74 Stadt Lünen</b>																					
<p>GIB</p> <p>Die Stadt Lünen hat sich vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Gewerbeflächensituation konzeptionell mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lünen aussehen soll. Ausgehend von einem breit angelegten Zielkatalog wurden Strategien der Wirtschaftsförderung formuliert und u. a. auch die flächenmäßigen Voraussetzungen zur Zielerreichung untersucht. Der Rat der Stadt Lünen wird das Gewerbeentwicklungskonzept (GEK) voraussichtlich Anfang 2019 beschließen. Abgeleitet aus den Inhalten des GEK wird zu den im Entwurf des Regionalplans dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.</p>																				

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Der regionalplanerische Handlungsbedarf an GIB für die Stadt Lünen im Planungszeitraum wird für den Entwurf des Regionalplans rechnerisch mit 8 ha ermittelt. Davon werden aber lediglich 5,2 ha planerisch dargestellt. Der aktuelle Bedarf ist nach Auffassung der Stadt Lünen aber faktisch höher. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 LaPlG ist von der Regionalplanungsbehörde ein aktueller Saldo zwischen dem Bedarf im Planungszeitraum (42,7 ha) und dem aktuellen anrechenbaren Flächenpotential (23,8 ha) ausgewiesen (Schreiben vom 30.7.2018), der zu einem deutlich höheren Handlungsbedarf an GIB in der Größenordnung von ca. 27,2 ha führen würde. Diese Berechnung beruht, anders als der Entwurf des Regionalplans allerdings auf den aktuellen ruhrFIS Daten (13.12.2016). Diese bilden nach Auffassung der Stadt Lünen die reale Potentialflächensituation sehr viel besser ab. Die Stadt Lünen geht daher von einem aktuellen regionalplanerischen Handlungsbedarf von über 25 ha aus.</p> <p>Die methodischen und verfahrensbedingten Zwänge, die zu der Bedarfsberechnung im Regionalplan geführt haben werden zwar akzeptiert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die akute Engpass-Situation der Stadt Lünen im Bereich Gewerbeflächen zunächst grundsätzlich anerkannt wird.</p>	
<p><b>2941#75 Stadt Lünen</b></p>	
<p>Die Darstellung des bisherigen interkommunalen GIB Groppenbruch als regionaler Kooperationsstandort wird begrüßt. Eine aus Sicht der Stadt Lünen geeignete gewerbliche Entwicklungsfläche kann so planerisch weiterentwickelt werden, ohne die Bilanzen der beiden beteiligten Kommunen zu belasten. Erste Schritte (betreffend die Eigentumsverhältnisse) sind bereits eingeleitet.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung																								
<p><b>2941#76 Stadt Lünen</b></p>																									
<p>Die Darstellung eines regionalen Kooperationsstandortes STEAG wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Zum einen stellt die Darstellung (zusammen mit der anderer zur Disposition stehender Kraftwerksstandorte) ein Signal der Region dar, gemeinsam diese Flächen einer gewerblich-industriellen Folgenutzung zuführen zu wollen. Zum anderen ist die Fläche das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>																								
<p><b>2941#77 Stadt Lünen</b></p>																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="91 799 517 839">3. Klötersfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 839 315 863">Stadtteil</td> <td data-bbox="315 839 517 863">Lünen-Süd</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 863 315 887">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="315 863 517 887">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 887 315 1038">  </td> <td data-bbox="315 887 517 1038">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1038 315 1062">Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</td> <td data-bbox="315 1038 517 1062">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1062 315 1086">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="315 1062 517 1086">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1086 315 1166">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="315 1086 517 1166">Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1166 315 1190">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="315 1166 517 1190">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1190 315 1214">Flächengröße</td> <td data-bbox="315 1190 517 1214">ca. 5 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1214 315 1238">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="315 1214 517 1238">Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1238 315 1286">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="315 1238 517 1286">ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1286 315 1310">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="315 1286 517 1310">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </tbody> </table>	3. Klötersfeld		Stadtteil	Lünen-Süd	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche	Weitere Anmerkungen	ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>
3. Klötersfeld																									
Stadtteil	Lünen-Süd																								
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																								
																									
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																								
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																								
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 5 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche																								
Weitere Anmerkungen	ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																								

Stellungnahme	Erwiderung
---------------	------------

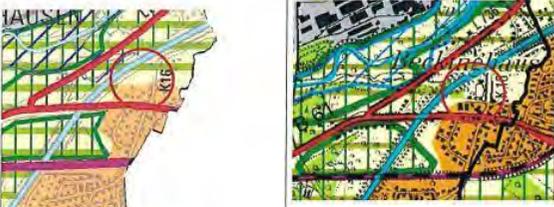
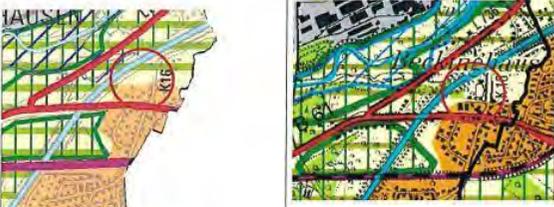
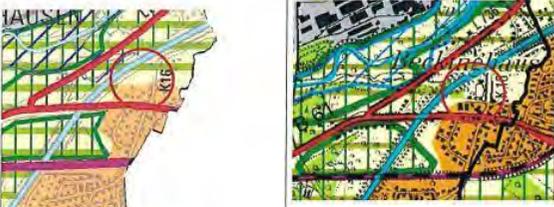
Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommene planerische Verortung des, wie oben dargelegt, aus Sicht der Stadt Lünen zu geringen regionalplanerischen Handlungsbedarfs steht im Übrigen nicht den im Rahmen des GEK formulierten Interessen der Stadt Lünen entgegen. Die Darstellung der Fläche Klöttersfeld (Größe 5,2 ha) als GIB wird akzeptiert, auch wenn mit der Darstellung keine neuen Entwicklungsvorteile für die Stadt Lünen verbunden sind.

**2941#78 Stadt Lünen**

Für die Fläche Derner Straße wäre eine gewerbliche Entwicklung aus der im gültigen Regionalplan bereits vorhandenen ASB-Darstellung ableitbar. Dies entspricht auch der Darstellung im FNP. Für eine Beibehaltung der Darstellung im Regionalplan als ASB-Fläche und für die Zurechnung der dadurch freien GIB-Flächenkontingente für diesen Standort zu dem "virtuellen Flächenbedarf" spricht die nahe Wohnbebauung westlich der Derner Straße. Nicht störende Gewerbebetriebe wurden bereits am Rande des Plangebiets angesiedelt.

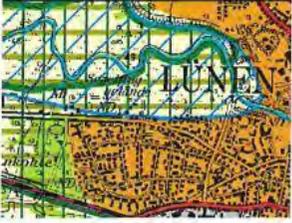
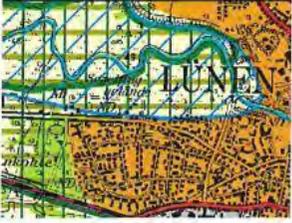
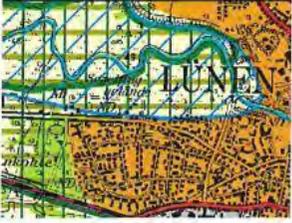
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

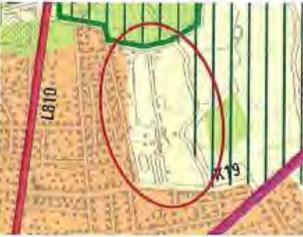
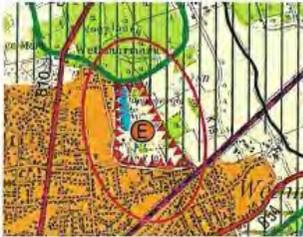
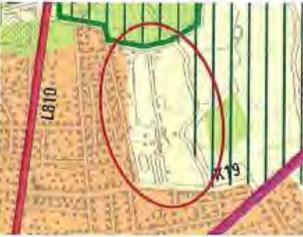
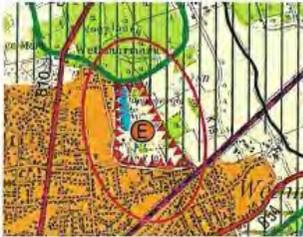
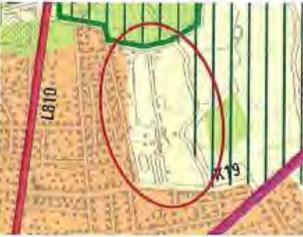
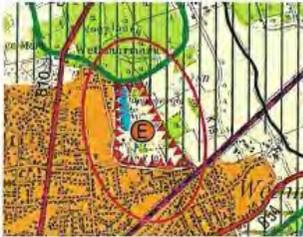
2. Derner Straße	
<b>Stadtteil</b>	Lünen-Süd
<b>Regionalpläneentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>
	
Überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), teilweise Freizeut- und Agrarbereich und Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
<b>Flächennutzungsplan</b>	Gewerbliche Baufläche
Kontinentalgespräch 2016	Im Richtentwurf Freiraum; Position Stadt Lünen: Darstellung der östlichen Teilfläche im Zusammenhang mit der möglichen Entwicklung der Fläche an der Derner Straße als ASB
<b>Masterplan Wohnen</b>	Priorität 1, blaue Abgrenzung
<b>Flächengröße</b> (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 7 ha
<b>Gewerbeentwicklungskonzept</b>	Diskussion im GEK, ggf. Bereich für GIB
<b>Weitere Anmerkungen</b>	Konflikt zwischen MP Wohnen und GEK; Aufgrund der räumlichen Nähe zur A2 und dem damit einflussreichen Lärm- und Schadstoffbelastungen eignet sich dieser Teilbereich kaum für eine Wohnnutzung. Vielmehr enthält er eine Glasierungs- und Pufferfunktion für den nördlich entfernter liegenden Siedlungsbereich.
<b>Stellungnahme Stadt Lünen:</b>	Der Darstellung wird zugestimmt.

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche Derner Straße demgegenüber als GIB aus, wodurch die Fläche - zusammen mit der Ausweisung der angrenzenden Fläche Klötersfeld - über die Darstellungsschwelle von 10 ha gehoben wird. Auch wird der Bereich durch den endlich konkret anstehenden Vollanschluss an der BAB A2 verkehrstechnisch enorm profitieren. Planerisch ergeben sich aus der GIB-Darstellung an dieser Stelle mehr Möglichkeiten.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird zur Sitzung eine vergleichende Betrachtung dieser Alternativen, "GIB-Darstellung" oder "ASB-Darstellung", zur Verfügung gestellt.</p> <table border="1" data-bbox="120 496 692 1139"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 496 692 523">4. Beckinghausen Nord</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 523 412 555">Stadtteil</th> <td data-bbox="412 523 692 555">Beckinghausen</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 555 412 855">Regionalplanentwurf</th> <td data-bbox="412 555 692 855"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>   </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 855 412 879">Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="412 855 692 879">Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 879 412 903">Flächennutzungsplan</th> <td data-bbox="412 879 692 903">Grünfläche Sportplatz</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 903 412 951">Kommunalgespräch 2016</th> <td data-bbox="412 903 692 951">Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 951 412 975">Masterplan Wohnen</th> <td data-bbox="412 951 692 975">-</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 975 412 999">Flächengröße</th> <td data-bbox="412 975 692 999">ca. 2,1 ha</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 999 412 1023">Gewerbeentwicklungskonzept</th> <td data-bbox="412 999 692 1023">Diskussion im GEK, Bereich für GEE</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 1023 412 1070">Weitere Anmerkungen</th> <td data-bbox="412 1023 692 1070">Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 1070 412 1139">Stellungnahme Stadt Lünen</th> <td data-bbox="412 1070 692 1139">Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich</td> </tr> </thead></table>	4. Beckinghausen Nord		Stadtteil	Beckinghausen	Regionalplanentwurf	<b>Wirksamer Regionalplan</b> 	Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich	Flächennutzungsplan	Grünfläche Sportplatz	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 2,1 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Bereich für GEE	Weitere Anmerkungen	Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich	
4. Beckinghausen Nord																							
Stadtteil	Beckinghausen																						
Regionalplanentwurf	<b>Wirksamer Regionalplan</b> 																						
Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich																						
Flächennutzungsplan	Grünfläche Sportplatz																						
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“																						
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 2,1 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Bereich für GEE																						
Weitere Anmerkungen	Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich																						
<b>2941#79 Stadt Lünen</b>																							
Zusätzlich wird eine Neu-Darstellung vorgeschlagen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																						

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Das Lünener Technologiezentrum LÜNTEC ist voll ausgelastet und braucht Erweiterungsmöglichkeiten. Ein nächster Bauabschnitt wird aktuell projektiert. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung werden weitere Flächen benötigt. Daher wird die Erweiterung des LÜNTEC-Geländes um ca. 2 ha nach Westen angeregt (s. Anlage). Sollte eine Darstellung der Erweiterungsfläche des LünTec als GIB-Fläche trotz der Kleinflächigkeit (ca. 2 ha) erforderlich sein, so ist diese aus dem virtuellen Bedarf bilanziell gedeckt und soll entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Die Stadt Lünen geht davon aus, dass die Regionalplanung die aktuelle Bedarfssituation bei den gewerblich-industriellen Flächenpotentialen anerkennt. Aufbauend auf die Bedarfslage und die Zielaussagen aus dem Gewerbeentwicklungskonzept wird die Stadt Lünen mit den planerischen Vorarbeiten für die Neu-Darstellung von bis zu 20 ha GIB (Bedarf abzüglich der bereits im Entwurf dargestellten neuen GIB-Flächen) beginnen. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr wird unverzüglich ein entsprechendes Änderungsverfahren beantragt werden.</p> <p>Mögliche Standorte, die jetzt näher untersucht werden sollen, sind Welschenkamp entlang der B54 (ca. 10 ha) und Erlensundern an der BAB A2 (&gt; 10 ha). Die Wiedernutzung der STEAG-Fläche (Kraftwerksstilllegung beschlossen zum 31.12.2018) wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer aktuell vorbereitet. Für die im Planentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellte Fläche ist auch die, zumindest anteilige, Entwicklung als kommunales Flächenpotential eine Option.</p>	<p>Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Aktualisierungen von Datengrundlagen in langjährigen Planverfahren führen zu "Endlosschleifen", da aufeinander aufbauende Verfahrensschritte laufend wiederholt werden müssten.</p> <p>Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.</p> <p>Für Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) werden die jeweils aktuellen verfügbaren Datengrundlagen zugrunde gelegt. Nach derzeitigem Sachstand wird ein zusätzlicher Bedarf anerkannt, ist jedoch zum Zeitpunkt der angekündigten Antragsstellung erneut zu prüfen.</p> <p><u>Lünener Technologiezentrum LÜNTEC:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p> <p><u>Welschenkamp entlang der B 54 und Erlensundern an der BAB A2:</u></p> <p>Die Stadt hat zu diesen Flächen keinen Abgrenzungsvorschlag unterbreitet. Davon abgesehen, dürften diese Flächen keinen unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche haben und damit nicht im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW stehen. Zudem liegt der Standort Welschenkamp innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiet. Eine entsprechende Festlegung im RP Ruhr ist daher nicht möglich.</p> <p><u>STEAG-Fläche:</u></p> <p>Die Fläche des STEAG-Kraftwerks wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr als Regionaler</p>

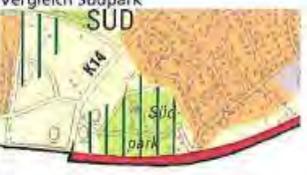
Stellungnahme		Erwiderung																						
<p><b>1. Erweiterung Lüntec</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Stadtteil</b></td> <td>Brambauer</td> </tr> <tr> <td><b>Regionalplanentwurf</b></td> <td><b>Wirksamer Regionalplan</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wald, Regionaler Grünzug</td> <td>Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Grünfläche, Wald</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße</td> <td>ca. 1,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf</td> </tr> </table>		<b>Stadtteil</b>	Brambauer	<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>			Wald, Regionaler Grünzug	Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Flächennutzungsplan	Grünfläche, Wald	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 1,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec	Weitere Anmerkungen	Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf	<p>Kooperationsstandort aufgenommen. Insofern wird die Wiedernutzung dieser Fläche unterstützt.</p>
<b>Stadtteil</b>	Brambauer																							
<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>																							
																								
Wald, Regionaler Grünzug	Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung																							
Flächennutzungsplan	Grünfläche, Wald																							
Kommunalgespräch 2016	-																							
Masterplan Wohnen	-																							
Flächengröße	ca. 1,5 ha																							
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec																							
Weitere Anmerkungen	Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)																							
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf																							
<table border="1"> <tr> <td><b>Regionalplanentwurf</b></td> <td><b>Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)</b>																					
<b>Regionalplanentwurf</b>	<b>Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)</b>																							
																								

Stellungnahme	Erwiderung																				
<b>2941#80 Stadt Lünen</b>																					
<p>Freiraum</p> <p>Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde der BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte der in der Anlage gekennzeichnete Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist. Diese Position ist, abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde, auch Bestandteil der Stellungnahme des Kreises Unna.</p> <div data-bbox="114 638 741 1316" data-label="Table"> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="114 638 741 678">6. Segelflugplatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="114 678 427 710">Stadtteil</td> <td data-bbox="427 678 741 710">Geistviertel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 710 427 1077"> <b>Regionalplanentwurf</b>              Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug         </td> <td data-bbox="427 710 741 1077"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>              Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1077 427 1125">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="427 1077 741 1125">Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1125 427 1157">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="427 1125 741 1157">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1157 427 1189">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="427 1157 741 1189">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1189 427 1220">Flächengröße</td> <td data-bbox="427 1189 741 1220">ca. 39 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1220 427 1252">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="427 1220 741 1252">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1252 427 1284">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="427 1252 741 1284">Abgestimmt mit UNB</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1284 427 1316">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="427 1284 741 1316">Rücknahme BSN</td> </tr> </tbody> </table> </div>	6. Segelflugplatz		Stadtteil	Geistviertel	<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 39 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Abgestimmt mit UNB	Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Nutzung als Segelflugplatz wird der BSN in dem Bereich gestrichen. Aufgrund des bestehenden LSG wird die Fläche als BSLE festgelegt.</p>
6. Segelflugplatz																					
Stadtteil	Geistviertel																				
<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug																				
Flächennutzungsplan	Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	ca. 39 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Abgestimmt mit UNB																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN																				

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p><b>2941#81 Stadt Lünen</b></p>																							
<p>Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen"</p> <table border="1" data-bbox="118 331 779 1074"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="118 331 779 368">1. Cappenberger See</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="118 368 443 400">Stadtteil</td> <td data-bbox="443 368 779 400">Altlünen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 400 443 683">           Regionalplanentwurf   </td> <td data-bbox="443 400 779 683">           Wirksamer Regionalplan   </td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 683 443 762">Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="443 683 779 762">Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 762 443 834">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="443 762 779 834">Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 834 443 866">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="443 834 779 866"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 866 443 898">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="443 866 779 898">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 898 443 930">Flächengröße</td> <td data-bbox="443 898 779 930">ca. 16 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 930 443 962">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="443 930 779 962">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 962 443 1018">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="443 962 779 1018">Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 1018 443 1074">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="443 1018 779 1074">Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="118 1090 779 1153">„Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbestimmung „Erholung“ sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p data-bbox="118 1161 779 1209">Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPlG) sind mit 1.ba) „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ (unter „1. Siedlungsraum“) Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparcs und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint.</p> <p data-bbox="118 1217 779 1281">Entsprechend der DVO sind die ASB für zweckgebundene Nutzungen ASB- oder ASB- Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 1.ba) gekennzeichneten und/ oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind“ (Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 156 ff.).</p>	1. Cappenberger See		Stadtteil	Altlünen	Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 	Freiraum- und Agrarbereich	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“	Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald	Kommunalgespräch 2016		Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 16 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sportanlagen und baulichen Anlagen auf einer Fläche von über 10 ha wird die Fläche als ASBz-E festgelegt.</p>
1. Cappenberger See																							
Stadtteil	Altlünen																						
Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 																						
Freiraum- und Agrarbereich	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“																						
Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald																						
Kommunalgespräch 2016																							
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 16 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“																						

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Der Freizeit- und Erholungsbereich "Cappenberger See" war im gültigen Regionalplan als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans stellt in diesem Bereich nur noch allgemeinen Freiraum dar. Diese Darstellung wird dem Charakter und der Bedeutung der Anlage nicht gerecht. Neben dem namensgebenden See finden sich dort umfangreiche Sportanlagen (Sport- und Tennisplätze, Freibad, Sport- und Vereinsheime) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen sowie weitere bauliche Anlagen, wie z. B. eine Jugendherberge. Das gesamte Areal ist über einen Bebauungsplan abgedeckt. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte hier entsprechend der Realnutzung ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung "Erholung" dargestellt werden.</p> <p>Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPIG) sind mit "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint.</p> <p>Sollte die Raumbedeutsamkeit der Anlage nicht gesehen werden, so wird ersatzweise eine Darstellung als ASB sachgerecht angesehen.</p>	
<b>2941#82 Stadt Lünen</b>	
<p>Die Fläche des Seeparks ist im gültigen Regionalplan ebenfalls als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Abweichend davon wird dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans als Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur (BSLE) ausgewiesen. Dem liegt eine Änderung der Systematik der Regionalplanung betreffend regional bedeutende Freizeitflächen zugrunde. Mit der Darstellung im Entwurf des Regionalplans ist aber auch eine qualitative Neuakzentuierung verbunden. Die Stadt Lünen möchte aus entwicklungsspezifischen Gründen den Status Quo im Regionalplan erhalten und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Freizeit wird eine bestimmte freiraumorientierte Nutzung gesichert, die siedlungsräumliche Entwicklung (Bauflächen) dadurch jedoch nicht ermöglicht. Diese ist gemäß LEP NRW im regionalplanerischen Freiraum nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Ziel 2-3 LEP NRW 2019). Eine Bauleitplanung für eine Gastronomie ist daher im Einzelfall im Rahmen der landesplanerischen Anpassung unter Zugrundelegung der Ausnahme des Zieles 2-3 LEP NRW zu prüfen.</p>

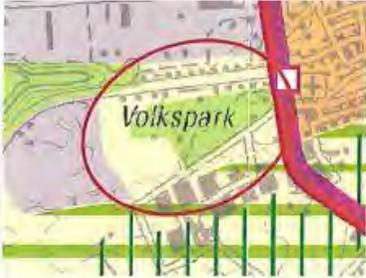
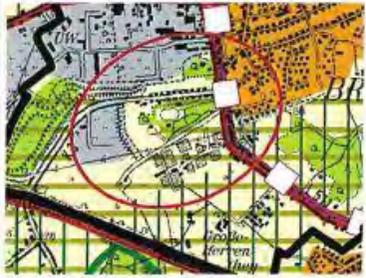
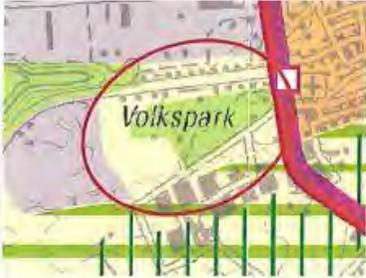
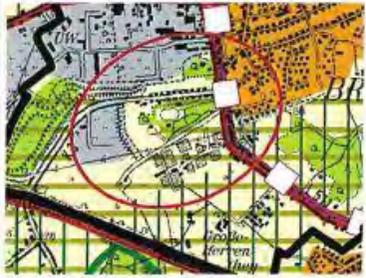
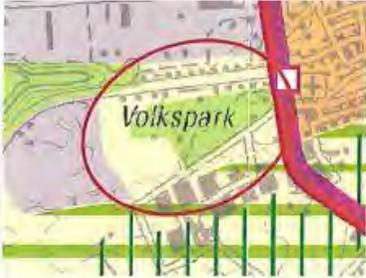
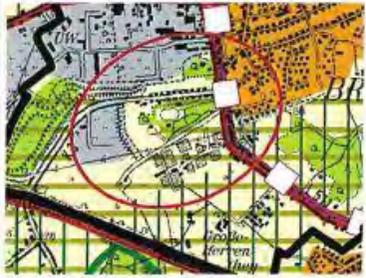
Stellungnahme	Erwiderung																								
<p>nicht ändern. Beispielsweise soll die Möglichkeit eine Gastronomie anzusiedeln zukünftig gegeben sein.</p> <table border="1" data-bbox="120 260 678 850"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 260 678 288">2. Seepark Horstmar</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 288 394 317">Stadtteil</th> <td data-bbox="394 288 678 317">Horstmar</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 328 394 357">Regionalplanentwurf</th> <th data-bbox="394 328 678 357">Wirksamer Regionalplan</th> </tr> <tr> <td data-bbox="120 357 394 564">  </td> <td data-bbox="394 357 678 564">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 564 394 647">           Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur         </td> <td data-bbox="394 564 678 647">           Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 647 394 676">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="394 647 678 676">Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 676 394 705">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="394 676 678 705">Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 705 394 734">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="394 705 678 734">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 734 394 762">Flächengröße</td> <td data-bbox="394 734 678 762">ca. 50 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 762 394 791">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="394 762 678 791">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 791 394 820">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="394 791 678 820">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 820 394 850">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="394 820 678 850">Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten</td> </tr> </thead></table>	2. Seepark Horstmar		Stadtteil	Horstmar	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald	Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“	Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 50 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten	<p>Der Anregung, eine Freiraumzweckbindung festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p>
2. Seepark Horstmar																									
Stadtteil	Horstmar																								
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																								
																									
Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald																								
Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“																								
Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 50 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	-																								
Weitere Anmerkungen	-																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten																								
<h3>2941#83.1 Stadt Lünen</h3>																									
<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind die wichtigen Freiraumbereiche im Verbandsgebiet, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Die Grünzüge wurden in ihrer räumlichen Ausdehnung aufbauend auf einem entsprechenden Fachbeitrag nach einer einheitlichen Methodik festgelegt. Dabei ergeben sich im Stadtgebiet einige Veränderungen, zu denen Stellung bezogen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>																								

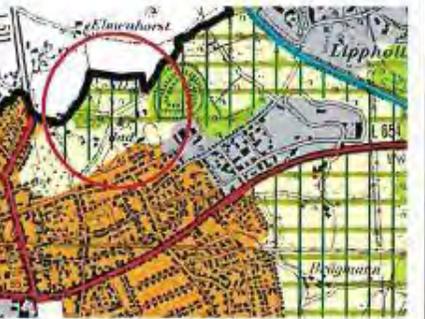
Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.2 Stadt Lünen	
3. Victoria III / IV	
Stadtteil	Lünen-Süd
<b>Regionalplanentwurf</b>  Waldbereich	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Wald
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 18 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Halde wird aktuell für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)
	Vergleich Südpark 

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der BSLE im Bereich des Südparks basiert auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4411-101 "Waldbereiche im Süden von Lünen" zur Erhaltung naturnaher Laubwaldbereiche mit Altholz- und Kleingewässern. Zudem ist der Bereich als LSG festgesetzt.

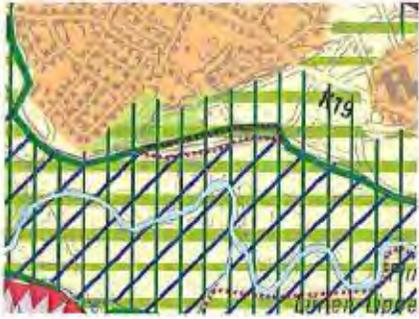
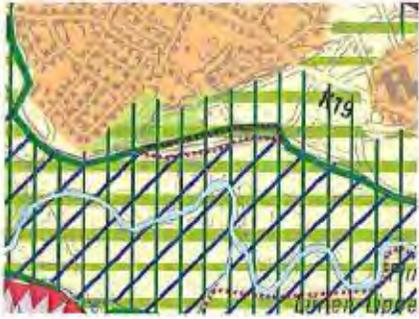
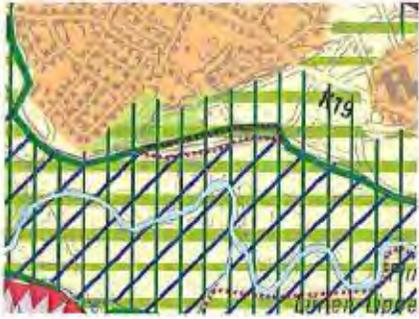
Der vorgeschlagene Bereich der Halde wird für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut u.a. für mehrere Mountainbikestrecken, die i.d.R. eine hohe Intensität und hinsichtlich der Naturverträglichkeit eher problematisch einzuordnen sind. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p><b>2941#83.3 Stadt Lünen</b></p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 236 891 279">4. Volkspark Brambauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 279 504 316">Stadtteil</td> <td data-bbox="504 279 891 316">Brambauer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 316 504 715"> <b>Regionalplanentwurf</b>              Waldbereich         </td> <td data-bbox="504 316 891 715"> <b>Wirksamer Regionalplan</b>              Waldbereich, Regionaler Grünzug         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 715 504 783">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="504 715 891 783">Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 783 504 820">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="504 783 891 820">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 820 504 857">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="504 820 891 857">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 857 504 893">Flächengröße</td> <td data-bbox="504 857 891 893">ca. 7 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 893 504 930">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="504 893 891 930">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 930 504 976">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="504 930 891 976">Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 976 504 1038">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="504 976 891 1038">Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1038 504 1331"></td> <td data-bbox="504 1038 891 1331">           Vergleich Südpark   </td> </tr> </tbody> </table>	4. Volkspark Brambauer		Stadtteil	Brambauer	<b>Regionalplanentwurf</b>  Waldbereich	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Waldbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 7 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt	Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)		Vergleich Südpark 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist unter 10 ha groß und liegt damit unterhalb der Darstellungsschwelle für BSLE.</p>
4. Volkspark Brambauer																							
Stadtteil	Brambauer																						
<b>Regionalplanentwurf</b>  Waldbereich	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Waldbereich, Regionaler Grünzug																						
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil																						
Kommunalgespräch 2016	-																						
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 7 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)																						
	Vergleich Südpark 																						

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.4 Stadt Lünen	
<b>5. Westlich Halde Achenbach IV (Brüggeweg)</b>	
<b>Stadtteil</b> Brambauer	
<b>Regionalplanentwurf</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 10 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	-
Stellungnahme Stadt Lünen	Darstellung als Waldbereich, mind. wie vorher, besser in Verbindung mit Halde 

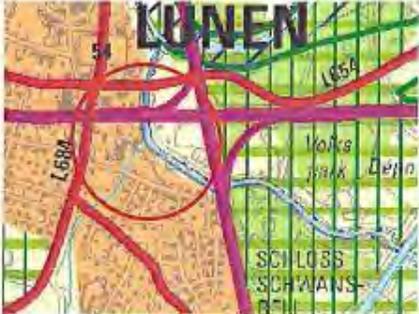
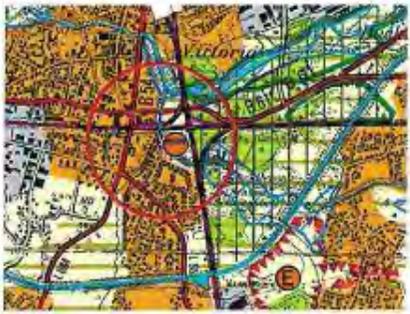
Der Anregung wird gefolgt.

Die Fläche wird unter Einbeziehung der in der Örtlichkeit bestockten und im FNP der Stadt Lünen als Fläche für Wald dargestellten Flächen in Verbindung mit der Halde als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung																				
<p><b>2941#83.5.1 Stadt Lünen</b></p>																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 231 1025 279">7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 279 571 327">Stadtteil</td> <td data-bbox="571 279 1025 327">Alstedde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 327 571 837"> <p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p> </td> <td data-bbox="571 327 1025 837"> <p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 837 571 885">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="571 837 1025 885">Deich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 885 571 933">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="571 885 1025 933">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 933 571 981">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="571 933 1025 981">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 981 571 1029">Flächengröße</td> <td data-bbox="571 981 1025 1029">ca. 3 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1029 571 1077">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="571 1029 1025 1077">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1077 571 1125">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="571 1077 1025 1125">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1125 571 1157">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="571 1125 1025 1157">Rücknahme BSN</td> </tr> </tbody> </table>	7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen		Stadtteil	Alstedde	<p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p>	<p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Deich	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der BSN wird geringfügig reduziert, indem der BSN über dem Regenrückhaltebecken aus der Festlegung herausgenommen wird.</p>
7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen																					
Stadtteil	Alstedde																				
<p><b>Regionalplanentwurf</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p>	<p><b>Wirksamer Regionalplan</b></p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																				
Flächennutzungsplan	Deich																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	ca. 3 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	-																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN																				

<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung</b>
----------------------	-------------------

**2941#83.5.2 Stadt Lünen**

<b>8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung</b>	
<b>Stadtteil</b>	Osterfeld
<b>Regionalplanentwurf</b>  <p style="font-size: small; padding-top: 5px;">teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	<b>Wirksamer Regionalplan</b>  <p style="font-size: small; padding-top: 5px;">teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p>
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen.

Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage.

Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.

Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.